

gelangte auch die Bestimmung über die Weintaufe in das hochmittelalterliche Kirchenrecht.

5. Ich fasse zusammen: Die Responsa Stephans II. sind ein bislang unterschätztes Dokument für die Geschichte der päpstlich-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert. Sie wurden nämlich nicht an die Mönche der Abtei Brétigny gerichtet, sondern an Pippin und an die Bischöfe des Frankenreichs. Sie dokumentieren daher eine der intensivsten Phasen der Zusammenarbeit zwischen fränkischem Herrscher und römischem Papst. Diese Kooperation setzte mit der Rechtsweisung des Papstes Zacharias im Jahr 747 ein und wurde mit der Rechtsweisung Papst Stephans II. in Quierzy fortgeführt. Während seines Aufenthalts im Frankenreich schlossen Papst und König das welthistorisch bedeutsame Freundschaftsbündnis, das Pippin zum Schutz der römischen Kirche und zur Restituierung der päpstlichen Besitzungen verpflichtete. Stephan II. salbte im Gegenzug den König, seine Frau Bertrada sowie die Kinder Karl und Karlmann, wodurch er der herrschenden Familie eine sakrale Legitimation verschaffte. Warum sollte Pippin nicht auch im Jahr 750/751 an den Papst herangetreten sein, um die Absetzung der Merowinger durch eine Konsultation zu legitimieren? Die Zweifel von McKitterick erscheinen mir nicht stichhaltig. Zum einen ist auch hier am Vetorecht der Quellen festzuhalten, die eine solche Konsultation bezeugen⁸³. Zum anderen hatte eine Anfrage an den Papst durchaus Sinn, bedenkt man, dass sich Pippins Bruder Karlmann nahe Rom im Kloster auf dem Monte Soratte aufhielt und von dort für die Herrschaftsansprüche seines Sohnes Drogo eintrat⁸⁴. Mit der Königserhebung von Pippin und Bertrada im Jahr 751 sollte Drogo von der Erbfolge ausgeschlossen werden, die ihm 747 noch zugesichert worden war. Schließlich ist auch zu fragen, ob der von McKitterick angenommene Gegensatz zwischen politischer und kirchenrechtlicher

83) *Continuationes Chronicarum Fredegarii* c. 33, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) S. 182; *Clausula de unctione Pippini*, ed. Alain J. STOCLET, La „Clausula de unctione Pippini regis“: Mises au point et nouvelles hypothèses, *Francia* 8 (1980) S. 1-42, hier S. 2 f.; *Annales regni Francorum* ad a. 749, ed. Friedrich KURZE (MGH SS. rer. Germ. 6, 1895) S. 8. Die *Clausula* und die *Reichsannalen* sind freilich in ihrem Quellenwert umstritten, vgl. Alain J. STOCLET, La *Clausula de unctione Pippini regis* vingt ans après, *Revue belge de philologie et d'histoire* 78 (2000) S. 39-91; Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF Sonderband 39, 1993). Kontrovers: Rosamond MCKITTERICK, *History and Memory in the Carolingian World* (2004) S. 137-142.

84) *Continuationes Chronicarum Fredegarii* (wie Anm. 83) c. 30, S. 180. Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Die Karolinger* (32000) S. 56 f.